

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2019/01
betreffend Erlass eines Gesetzes zur Förderung der
familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (2. Lesung)
sowie betreffend Teilrevision des Steuergesetzes
(Betreuungsabzug für Kleinkinder) (1. Lesung)**

20-108

vom 28. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/1 hat die Vorlagen des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Erlass eines Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter der Amtsdruckschrift 19-47 in zweiter Lesung an zwei Sitzungen am 1. Juli 2020 sowie am 28. August 2020 beraten. Die Beratungen zur Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Betreuungsabzug für Kleinkinder) Amtsdruckschrift 20-82, welche vom Kantonsrat aufgrund des nahen thematischen Zusammenhanges hinsichtlich der Begleitmassnahmen zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ebenfalls an die SPK 2019/1 überwiesen wurde, fanden am 28. August 2020 in erster Lesung statt.

Die Vorlage wurde von den zuständigen Regierungsräten Dr. Cornelia Stamm Hurter und Christian Amsler vertreten. Sie wurden von Natalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartementes, Hermann Schlatter, Abteilungsleiter Natürliche Personen, sowie Daniel Spitz und Nadine Wolfer, Dienststelle Sport, Familie und Jugend, unterstützt. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

**Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter der
Amtsdruckschrift 19-47**

1 Detailberatung

Die Spezialkommission diskutierte die Vorlage gemäss den Verhandlungen und Beschlüssen des Kantonsrats in der ersten Lesung mit folgendem Resultat:

Art. 1

Einstimmig beschliesst die SPK 2019/1 das Gesetz auch auf anerkannte Tagesfamilien auszuweiten.

Einstimmig beschliesst die SPK 2019/1 das Gesetz auch auf ausserkantonale Krippen auszuweiten.

Die konkreten Formulierungen zur technischen Umsetzung dieser beiden Neuerungen finden sich im Anhang.

Art. 2

Mit 9 : 2 Stimmen lehnt die SPK den Antrag, Kinder im ersten Lebensjahr von der Gutschrift auszunehmen, d.h. Art. 2 Abs. 1 wie folgt anzupassen: «Betreuungsgutschriften können für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ...», ab.

Mit 7 : 4 Stimmen lehnt die SPK den Antrag, zusätzliche, über die bestehenden Vorgaben hinausgehende qualitative Bedingungen einzuführen, d.h. Art. 2 Abs. 1 lit. b wie folgt anzupassen: «mindestens ein noch nicht schulpflichtiges Kind haben, welches regelmässig eine vom Kanton bewilligte familienergänzende Betreuungseinrichtung besucht, die vom Regierungsrat festgesetzte Bedingungen erfüllt und», ab.

Art. 3

Umstritten war die Frage des Finanzierungsmodells. Ausgehend vom mehrheitlich angenommenen Antrag der ersten Lesung für eine pauschale Gutschrift wurde der SPK vonseiten Erziehungs- und Finanzdepartement folgender neuer Vorschlag unterbreitet:

¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtag und Kind von 10 Franken aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben.

² Bei Betreuungseinrichtungen im Kanton erfolgt die Auszahlung gegen Rechnungstellung an die Betreuungseinrichtungen. Diese reduzieren den Betrag, der den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt wird, um die entsprechende Betreuungsgutschrift. Die Betreuungseinrichtungen werden für die Rechnungsstellung angemessen entschädigt.

Dieser Vorschlag wurde gegenüber dem Antrag aus der ersten Lesung im Kantonsrat zwar einstimmig unterstützt, allerdings wurde demgegenüber der grundsätzliche Antrag gestellt, wieder zur Formulierung der ursprünglichen Vorlage mit der prozentualen Gutschrift zurückzukehren. Dieser Grundsatzantrag wurde zweimal gestellt. An der 5. Sitzung wurde der Antrag mit 8 : 3 Stimmen und an der 6. Sitzung mit 6 : 4 Stimmen bei einer Abwesenheit abgelehnt und somit dem neuen Vorschlag des Erziehungs- und des Finanzdepartements der Vorzug gegeben.

Art. 4, 5 und 6

Aufgrund der Einführung von fixen Beiträgen ergeben sich weitere Änderungen an der Vorlage. Erstens erübrigt sich die mit der alten Vorlage erbittert geführte Diskussion um die Frage, welches Referendum nun gelten müsse. Ohne weitere Debatte war für die SPK klar, dass mit der geänderten Vorlage das Gesetzesreferendum mit 4/5-Mehrheit und fakultativem Referendum gilt.

Zweitens war die SPK einstimmig bei einer Abwesenheit der Meinung, dass die in Art. 5 vorgesehene Evaluation aufgrund des wegfallenden Kostenrahmens überflüssig geworden sei und dieser Artikel deshalb gestrichen werden könne.

Zuhanden der Materialien wird der Regierungsrat jedoch dazu angehalten, den Kantonsrat bzw. die GPK im Rahmen des Verwaltungsberichtes regelmässig über die Entwicklungen, Auswirkungen und künftigen Aussichten zu informieren.

Diverse Abstimmungen zum Gesetzestext redaktioneller und technischer Art wurden durchgeführt. Auf eine detaillierte Ausführung dazu wird verzichtet, die vorgenommenen Anpassungen sind im Anhang ersichtlich.

Die SPK beschliesst, die Schlussabstimmung zum Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter erst nach den Verhandlungen über die Teilrevision des Steuergesetzes durchzuführen.

Teilrevision des Steuergesetzes (Betreuungsabzug für Kleinkinder) Amtsdruckschrift 20-82

1 Eintreten

Aufgrund der Verhandlungen im Kantonsrat bezüglich des Anliegens, die Betreuungsgutschriften unabhängig des gelebten Betreuungsmodells auf alle Eltern auszuweiten, unterbreitete das Finanzdepartement der SPK bereits in der 5. Kommissionssitzung den Vorschlag, einen neuen Sozialabzug für Kinder im Vorschulalter einzuführen. Die SPK beauftragte die Regierung, diesen Vorschlag zu konkretisieren, was sie mit der Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes (Betreuungsabzug für Kleinkinder) getan hat. Die SPK hat an ihrer 6. Sitzung einstimmig bei einer Abwesenheit beschlossen, auf diese Vorlage einzutreten.

2 Detailberatung

In der Detailberatung wurden folgende zwei Anträge gestellt und beraten:

Das Ansinnen, den Sozialabzug auf 4'000 Franken zu erhöhen, wurde einerseits mit einer Verbesserung der Balance zwischen den beiden Vorlagen begründet, und andererseits mit Hinweis auf den vereinbarten Gesamtkompromiss der ursprünglichen STAF-Vorlage sowie die zusätzlichen Steuerausfälle bei Kanton und Gemeinden bestritten.

Mit 5 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit lehnt die SPK 2019/1 den Antrag ab, Art. 37 Abs. 2 wie folgt zu ändern: «4'000 Fr. für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kann».

Da das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter auf acht Jahre befristet und der neue Betreuungsabzug für Kleinkinder ausdrücklich in Bezug auf dieses Gesetz eingeführt werden soll, wurde in der SPK argumentiert, dieser sei folgerichtig ebenfalls zu befristen, zumal die beiden Gesetze nur gemeinsam in Kraft treten sollen.

Mit 8 : 2 Stimmen bei einer Abwesenheit heisst die SPK 2019/1 den Antrag gut, einen neuen Abs. 2 zu Ziff. II zu schaffen, der festhält: «Es gilt während acht Jahren». Die Abs. 2 und 3 gemäss Vorlage werden neu zu den Abs. 3 und 4.

3 Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2019/1 beantragen dem Kantonsrat mit 7 : 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit die Vorlage «Erlass eines Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter» inklusive dem Gesetzesentwurf gutzuheissen und die getätigten Änderungen anzunehmen. Zudem beantragen die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2019/1 dem Kantonsrat mit 7 : 1 bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit die Vorlage «Teilrevision Steuergesetz (Betreuungsabzug für Kleinkinder)» gutzuheissen.

4 Weiteres Vorgehen

Die Spezialkommission beantragt die beiden Vorlagen im Kantonsrat in der gleichen Struktur wie in der Kommission zu beraten. Das heisst zuerst die Vorlage «Erlass eines Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter» in zweiter Lesung bis zur Schlussabstimmung durchzuberaten, darauf die erste Lesung der Vorlage «Teilrevision Steuergesetz (Betreuungsabzug für Kleinkinder)» anzuschliessen. Je nach Verlauf der Ratsdebatte kann umgehend die zweite Lesung im Rat beantragt oder eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt werden. Die Schlussabstimmung zu beiden Vorlagen würde dann im Anschluss an die zweite Lesung der Teilrevision Steuergesetz erfolgen.

Für die Spezialkommission 2019/1:

Kurt Zubler (Kommissionspräsident)
Franziska Brenn
Matthias Freivogel
Matthias Frick
Christian Heydecker
Hedy Mannhart
Markus Müller
Daniel Preisig
Thomas Stamm
Regula Widmer
Josef Würms

Gesetz

zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern.

Zweck und Geltungsbe-
reich

² Zu diesem Zweck gewährt der Kanton Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine **familienergänzende der nachfolgenden** Betreuungseinrichtung besuchen:

- a) eine von der zuständigen Behörde bewilligte Kinderkrippe oder Kindertagesstätte in der Schweiz;
- b) eine bei der zuständigen Behörde gemeldete oder bewilligte Tagesfamilie in der Schweiz.

Art. 2

¹ Betreuungsgutschriften können ausgerichtet werden, sofern die Erziehungsberechtigten kumulativ:

Bezugsvo-
raussetzun-
gen

- a) Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben,
- b) **mindestens** ein noch nicht schulpflichtiges Kind haben, welches regelmässig **eine Betreuungseinrichtung gemäss Art. 1 Abs. 2 besucht** und
- c) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren **oder stellensuchend sind**.

² Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nicht.

~~³ Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.~~

Art. 3

¹ Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften pro Halbtage und Kind **von 10 Franken** aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. **Sind die effektiv zu leistenden Betreuungsausgaben der Erziehungsberechtigten tiefer, entspricht die Betreuungsgutschrift den effektiven Ausgaben.**

Höhe der
Gutschriften

² Bei Betreuungseinrichtungen im Kanton erfolgt die Auszahlung gegen Rechnungstellung an die Betreuungseinrichtungen. Diese reduzieren den Betrag, der den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt wird, um die entsprechende Betreuungsgutschrift. Die Betreuungseinrichtungen werden für die Rechnungsstellung angemessen entschädigt.

³ Bei ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen erfolgt die Auszahlung auf Gesuch hin direkt an die Erziehungsberechtigten.

~~³ Der Regierungsrat legt die Modalitäten zur Berechnung der Betreuungsgutschriften und der Entschädigungen an die Betreuungseinrichtungen sowie das Verfahren in einer Verordnung fest.~~

Art. 4

Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

~~² Der Kanton~~ Er beantragt, gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung¹⁾, Finanzhilfen vom Bund. ~~Allfällige Bundesbeiträge sind zweckgebunden für die Finanzierung von Betreuungsgutschriften einzusetzen.~~

Art. 5

Evaluation
und Bericht-
erstattung

~~Der Regierungsrat evaluiert die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmals nach zwei Jahren und erstattet Bericht zuhanden des Kantonsrates.~~

Art. 65

Inkrafttreten
und Gel-
tungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es gilt während acht Jahren.

³ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 861.

Gesetz über die direkten Steuern

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. a (neu)

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

a) 3`000 Fr. für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kann;

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² **Es gilt während acht Jahren.**

³ Es tritt zusammen mit dem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom ... in Kraft.

⁴ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin: